Gestaltungssatzung (ohne Maßstab)

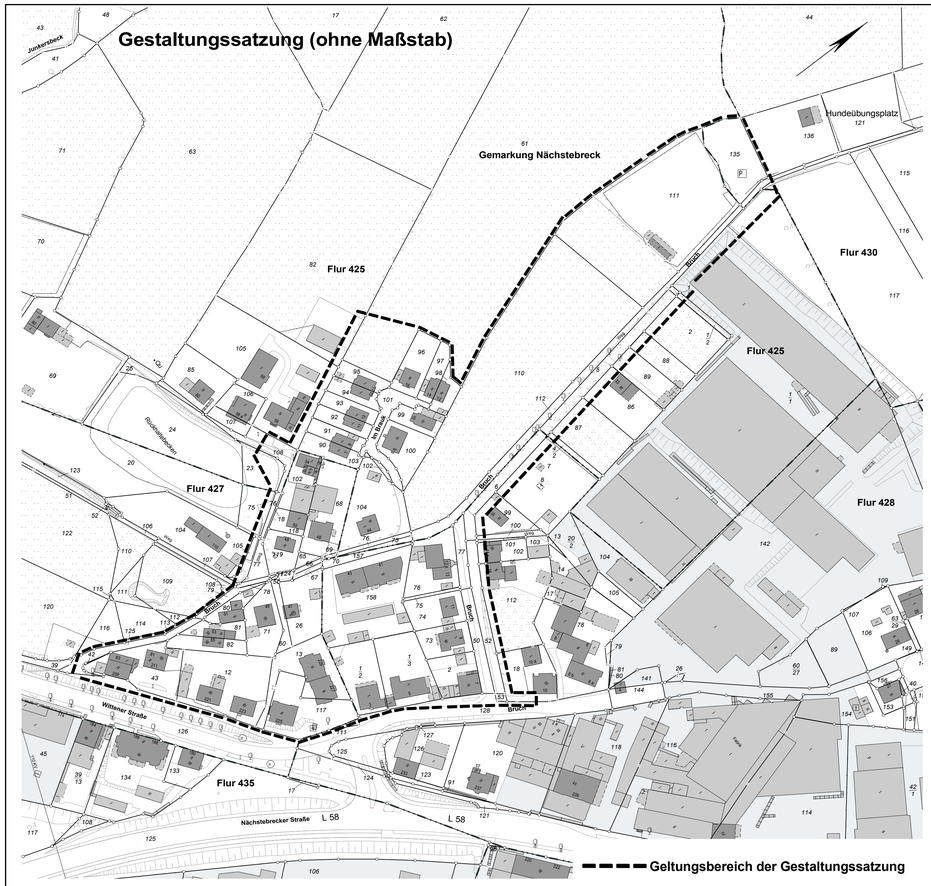

B Besondere textliche Festsetzungen

1. Für Flächen mit Planzeichnung <a> (abweichende Bauweise) ist festgesetzt: Offene Bauweise -zur besseren Ausnutzbarkeit der Grundstücke sind Gebäude mit einer Länge über 50m zulässig (§22(4) BauNVO)

2. Der östliche 5m breite Abschnitt der "Hans-Wagner-Straße" ist als Fußweg festgesetzt. Im übrigen ist die Aufteilung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt.

3. Für die zu belastende Fläche (§9(1)21 BauGB östlich des Gebäudes Bruch 6a und 6b bis 30m nördlich (Wendehammer) in der Zeichnung mit B und D abgegrenzt – ist festgesetzt: mit Fahrrechten für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zugunsten der Häuser Bruch Nr. 6a, 6b und 10 zu belastende Fläche.
Die Grundstücksbezeichnungen wurden entsprechend dem Stand der Planunterlage aktualisiert.

4. Für die zu belastende Fläche (§9(1)21 BauGB von südlich des Gebäudes Bruch 6a und 6b bis Gabelsberger Str. Nr. 29 -in der Zeichnung mit B und C abgegrenzt – ist festgesetzt: mit Leitungsrechten zugunsten der WSW zu belastende Fläche. Oberhalb dieser Fläche ist ein Luftraum bis zu einer Höhe von 4,20 von baulichen Anlagen freizuhalten.
Die Grundstücksbezeichnungen wurden entsprechend dem Stand der Planunterlage aktualisiert.

5. Für die Planeintragung „Flächenpflanzung" (Signatur 4.14) entlang des Spielplatzes –gegenüber dem Gebäude Bruch 16- ist eine Fläche für das Anpflanzen von dichtwachsenden landschaftsgerechten Gehölzen.

6. **Gestaltungsmaßnahme**
Baugrundstücke sind zu öffentlichen Verkehrsflächen hin durch Hecken einzufrieden.

7. --

8. --

8.1 **Festsetzung** : Vorhaben, bei denen verunreinigende Oberflächenwässer entstehen, können nur dann zugelassen werden, wenn im Zuge der Erstellung des Regenrückhaltebeckens im westlich angrenzenden Bauleitplan Nr. 638 - Bruch/Bracken - ein Regenrückbecken eingerichtet wurde oder der Nachweis einer ausreichenden Klärung auf dem eigenen Grundstück im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht wurde (§9a BBauG).

9. Die nach §103(1) der Landesbauordnung (BauONW) vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.82 (GV NW S. 248), getroffenen Festsetzungen (Gestaltungsmaßnahmen) sind nach §5 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.82 (GV. NW. S. 753) in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Satzung
für die Gestaltung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 480 – Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße -

Aufgrund der §§4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) in Verbindung mit §103(1) Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248), wird gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 17.12.1982 folgende Satzung erlassen:

§1 **Ziel der Satzung**
Der Bebauungsplan Nr. 480 – Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße – setzt umfangreiche Industrie- bzw. Gewerbegebiete fest und sichert darüber hinaus den bisherigen Charakter der Ortslage Bruch.

Die Ortslage Bruch wird durch ihren ländlichen Charakter geprägt. Als besonderes Charakteristikum ist die Einfriedung der Baugrundstücke entlang des Straßenraumes durch Hecken hervorzuheben.

Die Satzung verfolgt das Ziel, diese für den Ortsteil typische Bepflanzung zu erhalten und zu festigen.

§2 **Geltungsbereich**
Diese Satzung gilt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 480 – Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße –, der begrenzt wird durch die Straße Bruch einschließlich ihrer nördlichen Straßenbegrenzungslinie, des Weges von der Ortslage Bruch zur Hölzernen Klinke in einer Tiefe von 250m, der westlichen und der südöstlichen Grenze des Bebauungsplangebietes einschließlich der Einmündung Bruch / Wittener Straße.

§3 **Einfriedung der Baugrundstücke**
Bei Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung (§2 sind die Vorgärten der Baugrundstücke entlang des Straßenraumes mit Ausnahme der Grundstückszufahrt bzw. -zuwegung durch Hecken einzufrieden.

§4 **Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

10. siehe Zeichnung

11. siehe Deckblatt A

12. --

13. siehe Urplan

14. **Festsetzung:** Entlang der mit der Plansignatur lfd. Nr. 4.05 der Planlegende versehenen öffentlichen Verkehrsfläche sind Zufahrten und Zuwegungen zur Grundstückserschließung nicht zulässig.

15. **Rechtsgrundlagen für die 3. Änderung**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057).
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057). Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S.934). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Ergänzung der Rechtsgrundlagen für die 3. Änderung
Ab dem 01.10.2017 gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
Ab dem 01.10.2017 gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

16. **Hinzukommende Planzeichen**
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)

17. **Festsetzungen für das GI**

17.1. **Geländehöhen**
Im Bebauungsplan sind vorhandene Geländehöhen durch Höhenpunkte als NHN Höhen angegeben. Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln.

17.2. **Höhe baulicher Anlagen**
Die maximale Gebäudehöhe wird im Plan durch NHN Höhen festgesetzt. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind technische Dachaufbauten wie z. B. Lüftungsanlagen, Solaranlagen sowie Schornsteine (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 Abs. 1 BauNVO).

17.3. **Dachbegrünung**
Mindestens 50 % der Dachflächen aller baulichen Anlagen mit einer Dachneigung bis 20° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Begrünung hat flächendeckend mit einer Sedum-Gras-Kraut-Einsaat zu erfolgen und ist durch Nachpflanzung zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

17.4. **Störfallbetriebe**
Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs wären. Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen ausreichend ist (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

18. **Festsetzungen für die Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

18.1. **Fläche östlich des Weges Bruch**
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche ist der Bestand an Bäumen und Sträuchern zu erhalten. Bei Abgängen des Bewuchses sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Wuppertal zu ersetzen. Folgende Bäume, Sträucher und sonstiges Grün sind ergänzend anzupflanzen:

Bäume 1. Ordnung
Fagus sylvatica, Rotbuche
Quercus petraea, Traubeneiche
Quercus robur, Stieleiche
Tilia cordata, Winterlinde
Tilia platyphyllos, Sommerlinde

Bäume 2. Ordnung
Carpinus betulus, Hainbuche
Prunus avium, Vogelkirsche
Sorbus aucuparia, Eberesche

Bäume 3. Ordnung
Malus sylvestris, Wildapfel
Prunus padus, Traubenkirsche

Sträucher
Cornus sanguinea, Blutharthriegel
Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna und oxyacantha, Weißdorn
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium, Stechpalme
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe
Rhamnus catharticus, Kreuzdorn
Rhamnus frangula, Faulbaum
Rosa arvensis, Ackerrose
Rosa canina, Hundsrose
Salix aurita, Öhrchenweide
Salix caprea, Salweide
Salix cinerea, Aschweide
Salix fragilis, Knackweide
Salix triandra, Mandelweide
Salix viminalis, Korbweide
Viburnum opulus, Schneeball

18.2. **Fläche westlich des Weges Bruch**
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche ist das Gewässer offen zu legen und naturnah auszubauen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Wuppertal ist jeweils eine Überfahrt zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche, dem Hundeplatz sowie der Spielplatzfläche zulässig und anzulegen.

19. **Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche sind folgende Sträucher und sonstiges Grün anzupflanzen:

Rosa canina, Hundsrose
Salix aurita, Öhrchenweide
Salix caprea, Salweide
Salix cinerea, Aschweide
Salix fragilis, Knackweide
Salix triandra, Mandelweide
Salix viminalis, Korbweide
Viburnum opulus, Schneeball

C Hinweise

1. **Entwässerung**
Die zusätzlich anzuschließende baulich nutzbare Fläche verursacht eine hydraulische Überlastung der Kanalisation, die örtlich sehr begrenzt ist. Bei der tatsächlichen Planung (Wahl des Anschlusspunktes) sollte die Hydraulik weiter untersucht werden. Grundsätzlich ist der Anschluss möglich. Spätestens zum Baugenehmigungsverfahren ist eine Entwässerungsplanung vorzulegen und mit dem WSW abzustimmen.

2. **Bodenbelastungen**
Ein konkreter Hinweis auf Bodenbelastungen liegt nicht vor. Sollten sich allerdings Teile des ehemaligen Copernikusstollens bzw. Seilerarme desselben in dem Waldgelände befinden, so ist dies für die zukünftigen Bauherren im Rahmen der Baugrundbetrachtung im Baugenehmigungsverfahren relevant.

3. **Artenschutz**
Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) nach § 44 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 BNatSchG wurde eine Kartierung der Brutvögel sowie eine Beurteilung der Habitate für Fledermäuse und möglicher weiterer planungsrelevanter Tiergruppen durchgeführt. Die intensiven Kartierungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Allerdings wurden im Bereich des großflächigen Buchen-Eichen-Wald und teilw. in brachgefallenen Grünland ca. 40 Baumhöhlen gefunden. Da zwischen Gutachtenerstellung und Umsetzung der Planung mehrere Jahre vergehen können, in denen sich möglicherweise der Umweltzustand ändert, sind diese Habitate im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich der Bedeutung für Vögel und Fledermäuse erneut zu untersuchen.

4. **Beseitigung von Gehölzen**
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden sollten.

5. **Anrechenbarkeit der Aufhebung von Baurecht westl. Weg Bruch**
Westlich des Weges Bruch wird im Rahmen der 3. Änderung Baurecht im Bereich der bestehenden Hundeplätze aufgehoben. Diese Maßnahme kann als Ausgleich für Eingriffe in anderen Verfahren angerechnet werden.

6. **Nachweis der Waldumwandlung**

6.1 Der flächenhafte Nachweis für die Waldumwandlung mit einer Flächengröße von ca. 17.450 m² erfolgt über eine Bindung von Flächen in den nachfolgenden Bebauungsplänen in einer Größenordnung von 9.677 m². Die Gesamtfläche der Waldflächen wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW als zuständige Forstbehörde als Ersatzaufforstungsflächenpool anerkannt. Die Zuordnung zu einzelnen Waldumwandlungsverfahren erfolgte nicht flächenscharf. Bisher nicht gebundenen Restflächen werden als Ersatzaufforstungsflächen der 3. Änderung des Bebauungsplans 480 zugeordnet. In den nachfolgenden Planausschnitten werden die gesamten Ersatzaufforstungsflächen aus den drei Verfahren dargestellt:

Bebauungsplan 223 - Bergerheide -
Ohne Maßstab

Bebauungsplan 834 - Westfalenweg-
Ohne Maßstab

Bebauungsplan 297/297 B -Dasnöckel-
Ohne Maßstab

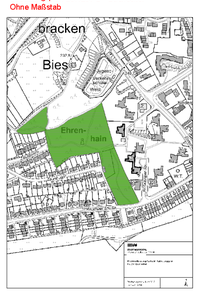

6.2 Das verbleibende Defizit wird durch erfolgte Erstaufforstungen von 7.773 m² nachgewiesen.

in Sudberg
(4.863 m²)
Ohne Maßstab

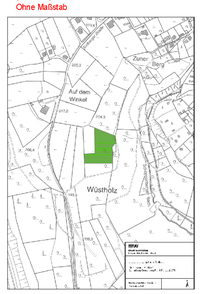

Südlich der Oberbergischen Straße
(2.910 m²)
Ohne Maßstab

6.3. Für den funktionalen Ausgleich werden im Bereich Ehrenberg die Nadelholzbestände in einen Laubmischwald überführt.
Die potentielle Überführungsfläche umfasst insgesamt 2,67 Hektar Nadelwaldbestände, die innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Gesamtgröße ca. 4,5 ha) im beigefügten Plan liegen.

Ohne Maßstab

Stadt Wuppertal

A Allgemeine Erläuterungen

1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.

2.0 RECHTSGRUNDLAGEN
Siehe Urplan und Deckblatt A

3.0 BESTANDSPLAN
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend dem ALKIAS-Signaturenkatalog NRW gemäß der GeoInfoDok NRW dargestellt.

4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN
Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.

- Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle
- 10.0 Die Linien verlaufen parallel zueinander
- Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander
- R 60 Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60
- A 50 Klothoide mit einem Parameter z. B. A=50
- Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
- vermessungstechnische Bezugslinie (z. B. Straßenachse)
- Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze , soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.)
- Verlängerung einer Linie

4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB) (§9(1)1 BauGB)
- WS Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO)
- WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- WB Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
- MK Kerngebiet (§7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO) (§8 BauNVO n.F.)
- GI Industriegebiet (§9 BauNVO) (§9 BauNVO n.F.)
- SO Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- III - als Höchstgrenze (§17(4) BauNVO) (§16(4) BauNVO n.F.)
- III-V - als Mindest- und Höchstmaß (§17(4) BauNVO)
- (V) - zwingend (§17(4))BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO) (§19 BauNVO n.F.)
- 0,7 Geschossflächenzahl (§20 BauNVO) (§20 BauNVO n.F.)
- 5,0 Baumassenzahl (§21 BauNVO) (§21 BauNVO n.F.)
- Ausweisungsblock, die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet

4.01.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2 BBauG) (§9(1)2 BauGB)
- o offene Bauweise (§22(2)BauNVO) (§22(2) BauNVO n.F.)
- E nur Einzelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
- D nur Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
- H nur Hausgruppen zulässig (§22(2)BauNVO)
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
- HD nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig (§22(2)BauNVO)
- g geschlossene Bauweise (§22(3)BauNVO)
- a abweichende Bauweise (§22(4)BauNVO) (§22(4) BauNVO n.F.) (siehe auch textliche Festsetzungen)
- Firstrichtung

Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch
- Baulinien (§23(2)BauNVO)
- Baugrenzen (§23(3)BauNVO) (§23(3) BauNVO n.F.)
- die Festsetzungen (z. B. II, III) gelten nur für die durch Baugrenzen (-linien) bestimmten Flächen

4.01.3 Dachformen und Dachneigungen
FD Flachdach, PD Pultdach, SD Satteldach, WD Walmdach, MsD Mansarddach, TD Trapezdach, 45° Dachneigung, PD(> >=15°), FD(< <=15°)

4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BBauG)
U unterirdisch, Ga Garagen, St Stellplätze, TGa Tiefgarage, GGa Gemeinschaftsgaragen, GSt Gemeinschaftsstellplätze

4.03 Fläche für den Gemeinbedarf (§9(1)5 BBauG)
- Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
- Anlagen und Einrichtungen für gesundheitl. Zwecke
- Anlagen für kulturelle Zwecke
- Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Kirchen, Anlagen u. Einrichtungen f. kirchl. Zwecke
- Anlagen und Einrichtungen für öffentl. Verwaltung
- Feuerwehr, Schutzbauten, Kaserne, Post

4.04 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§9(1)10 BBauG)

4.05 Verkehrsflächen (§9(1)11 BBauG) / (§9(1)11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie, Einfahrt, F Fußweg
- Einfahrtsbereich, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- P Öffentlicher Parkplatz, V Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fällt eine Baugrenze (-linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (-linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzungslinie verwendet.

4.06 Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9(1)12 und 14 BBauG)
- Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser
- Abfall, Abwasser, Ablagerung

4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BBauGB)
- unterirdisch, oberirdisch, Fließrichtung

E Elektrizität, S Schmutzwasser, R Regenwasser, M Mischwasser, O Fernöl, F Fernwärme, G Gas, W Wasser, P Postrohrpost

- unterirdisch vorhanden, oberirdisch vorhanden
- Fließrichtung

Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinweislich eingetragen.

4.08 Grünflächen (§9(1)15 BBauG) (§9(1)15 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Parkanlage, Dauerkleingarten
- Sportplatz, Badeplatz
- Friedhof, Zeltplatz
- Spielplatz mit Spielbereichsangabe A, B oder C (Nr. 2.11-2.13 Rd.Erl. d. IM v. 31.07.1974 (MBl. NW. 1974 S. 1072), geändert durch Erlass vom 27.06.1976 (MBl. NW 1976 S. 1586) u. v. 29.03.1978 (MBl. NW 1978 S. 649)

4.09 Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BBauG)

4.10 Flächen für Aufschüttungen und

Abgrabungen (§9(1)17 BBauG)

4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18 BBauG) (§9(1)18a BauGB)

Flächen für die Forstwirtschaft (§9(1)18 BBauG)

4.12 Mit Geh- (Gr), Fahr- (Fr) oder Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BBauG)/(§9(1)21 BauGB)
zugunsten der Allgemeinheit (All.)
zugunsten der Anlieger (Anl.)

4.13 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9(1)24 BBauG)

4.14 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BBauG) (§9(1)25a BauGB)
- Baum

4.15 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BBauG)
- Baum

4.16 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauG)
- Aufschüttung, Abgrabung
- Stützmauer

4.17 Festlegung der Höhenlage (§9(2) BBauG) (§9(2) BauGB)
9.0 Höhenlage gemessen in Metern. Höhenangaben über 100,00 m beziehen sich auf Normalhöhennull-Fläche (NHN). TH Traufhöhe, FH Firsthöhe, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Erdgeschossfußbodenhöhe, max. Maximalwert, mind. Mindestwert, LH lichte Höhe, GH Gebäudehöhe
⊕160,50 vorhandene Geländehöhe über NHN

4.18 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BBauG) (§9(7) BauGB)

5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5) BBauG)
Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5) BBauG)

6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BBauG) (§9(6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht
- N Naturschutzgebiet, ND Naturdenkmal
- L Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen

Die Anbaubeschränkungszonen gem. §9 Fernstraßengesetz (FStrG) oder §25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) sind nachrichtlich übernommen (§9(6) BBauG).
Richtfunkverbindungen mit zugehörigen Fresnelzonen sind nachrichtlich übernommen (§9(6) BBauG).
- Ⓓ Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz

Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6) BBauG).

3. Änderung

Deckblatt B

480

Planteil 2

Satzungsbeschluss

Die Planunterlage i. S. d. §1 PlanzV hat den Stand vom November 2016 Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den 24.10.17 I.A. gez. i.V. Riedel Ressortleiter	Die blauen Eintragungen entsprechen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 480, zuletzt bekanntgemacht am 25.02.1999. Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den 24.10.17 I.A. gez. i.V. Riedel Ressortleiter	Entworfen im August 2017 Der Oberbürgermeister Ressort Bauen und Wohnen Wuppertal, den 24.10.17 I.A. gez. i.V. Walter Ressortleiter	Die städtebauliche Planung ist gemäß §2 PlanzV festgelegt. Der Oberbürgermeister Ressort Vermessung, Kataster-amt und Geodaten Wuppertal, den 24.10.17 I.A. gez. i.V. Riedel Ressortleiter	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStaWiBa) hat am 19.10.2017 für diesen Plan Nr. 480 zum 3. Änderungsverfahren die Aufstellung (§2(1) BauGB) und die Offenlegung (§3(2) BauGB) beschlossen. Farbe der Eintragung Wuppertal, den 26.10.2017 gez. M. Müller Vorsitzender des AStaWiBa	Dieser Plan Nr. 480 ist vom 06.11.2017 bis zum 06.12.2017 öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB). Farbe der Eintragung Ressort Bauen und Wohnen Wuppertal, den 11.12.2017 gez. C. Dunkel I.A.	Dieser Plan Nr. 480 ist vom 12.03.2018 bis zum 26.03.2018 erneut öffentlich ausgelegt worden (§ 3(2) BauGB i.V. m. § 4a(3) BauGB). Farbe der Eintragung Ressort Bauen und Wohnen Wuppertal, den I.A.

Dieser Plan besteht aus zwei Planteilen.

Maßstab: 1 : 1000 0 m 20 m 40 m 60 m		Parametereinstellung: UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,99974388 Streckenreduktion: -2,6 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 377,850 km Erdradius: 6383 km mittlere ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 37784, 37785, 37884	Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen
Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße		
Bebauungsplan 480 Planteil 2		